



**Gemeinde Sulgen**

---

# **REGLEMENT**

## **über die Abwasseranlagen und Kanalisationen**

---

---

Ausgabe 1971

# INHALTSVERZEICHNIS

## REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERANLAGEN UND KANALISATIONEN

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeines</b>	
Art. 1 Öffentliche Kanalisation	3
Art. 2 Erstellungspflicht innerhalb der Bauzonen	3
Art. 3 Erstellungspflicht ausserhalb der Bauzonen und in Baureservezonen	3
Art. 4 Inanspruchnahme des Bodens	4
Art. 5 Aufsicht der Gemeinde	5
<b>II. Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften</b>	
Art. 6 Anschlusspflicht	5
Art. 7 Einzelanschlüsse	5
Durchleitungsrechte	5
Art. 8 Nachträglicher Anschluss Dritter	5
Art. 9 Kosten privater Leitungen	6
Art. 10 Übernahme von privaten Anschlussleitungen	6
<b>III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle</b>	
Art. 11 Baugesuch und Unterlagen, Abänderungen	6
Art. 12 Baubeginn	7
Art. 13 Baukontrolle und Abnahme	7
Art. 14 Archivierung der Planunterlagen	7
Art. 15 Spätere Kontrollen	7
Art. 16 Haftung	7
Art. 17 Sanktionen	8
Art. 18 Gebühren	8
<b>IV. Art der Abwässer</b>	
Art. 19 Begriff des Abwassers	8
Art. 20 Benützung-Beschränkung	8
Art. 21 Industrielles Abwasser	9
Art. 22 Zentrale Kläranlage, Anpassungen	9

Art. 23	Einzelreinigungsanlagen	9
<b>V.</b>	<b>Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen</b>	<b>Seite</b>
Art. 24	Richtlinien des VSA, Verordnungsrecht	10
<b>VI.</b>	<b>Beiträge und Gebühren</b>	
Art. 25	Finanzierung der öffentlichen Kanäle und der Kläranlage	10
Art. 26	Hebung von Abwässern	10
Art. 27	Beiträge der Liegenschafteneigentümer	10
<b>VII.</b>	<b>Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen, Beschwerderecht</b>	
Art. 28	Ausnahme von der Anschlusspflicht	10
Art. 29	Duldung bestehender Anlagen	11
Art. 30	Strafbestimmungen	11
Art. 31	Beschwerderecht	11
Art. 32	Inkrafttreten	11

# Reglement über die Abwasseranlagen und Kanalisationen

---

Gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 23. April 1959 und die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 2. Dezember 1959 sowie auf das Reglement des Abwasserverbandes Mittelthurgau, genehmigt von der Gemeinde Sulgen am 30. Januar 1967, wird folgendes Reglement über die Abwasseranlagen und Kanalisationen erlassen.

## I. Allgemeines

- Art. 1**  
Öffentliche  
Kanalisation
- Die Gemeinde erstellt und unterhält ein öffentliches Kanalisationsnetz zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken und Zuführung dieses Abwassers in die Anlagen des Abwasserverbandes Mittelthurgau. Als technische Basis für den Ausbau des Kanalisationsnetzes dient das vom Regierungsrat genehmigte generelle Kanalisationsprojekt. Für den Ausbau der einzelnen Kanalisationsstränge werden in der Regel detaillierte Projekte erstellt.
- Art. 2**  
Erstellungspflicht  
innerhalb der  
Bauzonen
- Die Erstellung der Abwasseranlagen innerhalb der Bauzonen hat sich nach der Entwicklung der Überbauung zu richten. Die notwendigen Kredite zur Erstellung der Abwasserleitungen sind im Einzelfalle von der Ortsbehörde im Rahmen ihrer Finanzkompetenz oder von der Gemeindeversammlung zu bewilligen.
- Art. 3**  
Erstellungspflicht  
ausserhalb der  
Bauzonen und in  
Baureservezonen
- Ausserhalb der Bauzonen und in den Baureservezonen besteht, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels, kein Anrecht auf die kanalisationstechnische Erschliessung der Liegenschaften. Werden indessen in solchen Gebieten Baubewilligungen erteilt, sind aber die betreffenden Grundstücke kanalisationstechnisch noch nicht erschlossen, so können die Eigentümer der bewilligten Neubauten von der Gemeinde verlangen, dass die kanalisationstechnische Erschliessung des Baugrundstückes durch die Gemeinde, aber auf eigene Kosten der Grundstückseigentümer ausgeführt wird. Die Anlage der Erschliessungskanäle hat auch in diesem Falle gemäss dem generellen und allfälligen speziellen Kanalisationsprojekten der Gemeinde zu erfolgen. Auf Verlangen der Gemeinde sind dieser die Kosten sicherzustellen.

Werden an die in privaten Kosten erstellten Kanäle weitere Bauten angeschlossen, so bestimmt die Gemeinde den von diesen Neu-Anschliessern zu leistenden Kostenersatz, fordert diesen ein und nimmt die Rückerstattungen an die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, welche die Erschliessungskanäle finanziert haben, oder deren Rechtsnachfolger im Eigentum, vor.

Die auf diese Weise erstellten Leitungen stehen im Eigentum der Gemeinde, welche auch den Unterhalt besorgt, die Unterhaltskosten jedoch den Anschliessern belastet. Die Bedingungen für den Anschluss sind in die erteilten Baubewilligungen aufzunehmen.

Wird das auf Kosten von Privaten kanalisationstechnisch erschlossene Gebiet einer definitiven Bauzone zugeteilt, so ist die Gemeinde verpflichtet, den Eigentümern der Liegenschaften, welche die Leitung finanziert haben, oder deren Rechtsnachfolgern im Eigentum, den ausgelegten Betrag zurückzuerstatten. Die der Berechnung der Rückvergütung zu Grunde liegende Bausumme reduziert sich jährlich um 5 Prozent. Der Rückvergütungsanspruch erlischt nach 20 Jahren. Bauten, welche bereits vor Inkrafttreten dieses Reglementes erstellt oder bewilligt worden sind, haben, sofern ihr Anschluss an die öffentliche Kanalisation von Gemeinde oder Kanton gefordert wird, ein Anrecht darauf, dass ihnen dieser Anschluss zu Bedingungen, welche im kanalisationstechnisch erschlossenen Gebiet bestehen, gewährt wird. Vorbehalten bleiben besondere, mit der seinerzeitigen Baubewilligung verbundene Bestimmungen.

**Art. 4**  
Inanspruchnahme  
des Bodens

Die öffentlichen Kanäle werden, wenn immer möglich, im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für Strassen bestimmten Gebiet verlegt.

In besonderen Fällen, namentlich, wenn dadurch eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge möglich wird, kann die Gemeinde Privatboden in Anspruch nehmen, wobei möglichst auf den Verlauf der Baulinien zu achten ist. Die betroffenen Grundeigentümer haben, sofern die Notwendigkeit besteht, die Durchleitungsrechte gegen volle Entschädigung zu erteilen. Ebenfalls sind die durch den Leitungsbau entstehenden Schäden und Beeinträchtigungen angemessen zu vergüten.

Erfolgt keine gütliche Verständigung mit den Grundeigentümern, so findet das Gesetz über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.

Erworbene Durchleitungsrechte sind als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen, in der Regel mit der Bestimmung, dass eine technisch mögliche Verlegung der Leitung nur bei

Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses und unter Übernahme sämtlicher, der Gemeinde entstehenden Kosten durch den Durchleitungsbelasteten, erfolgen kann.

**Art. 5**  
Aufsicht der  
Gemeinde

Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisationen führt die Ortbehörde, welche diese Aufgabe indessen einer besonderen Kommission oder besonderen Funktionären übertragen kann. Vorbehalten bleiben die speziellen Anordnungen der kantonalen Behörden und das Aufsichts- und Kontrollrecht der Organe des Abwasserverbandes Mittelthurgau.

Die Ortsbehörde ist befugt, für die Lösung technischer Fragen im Rahmen ihrer Finanzkompetenz Fachleute beizuziehen.

## **II.**

### **Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften**

**Art. 6**  
Anschlusspflicht

Im Bereiche der öffentlichen Kanalisation sind alle Grundstücke durch unterirdische Leitungen an diese anzuschliessen. Die Ortsbehörde setzt den Termin für den Anschluss fest.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind zulässig:

- a) Für Abwasser, das sich für die Reinigung durch die regionale Abwasserreinigungsanlage nicht eignet und mit einer besonderen Bewilligung des Kantons abgeleitet oder auf andere Weise verwertet bzw. beseitigt werden kann.
- b) Bei unbebauten Grundstücken, solange der natürliche Abfluss des unverschmutzten Abwassers zu keinen Missständen führt.

**Art. 7**  
Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen und mit spezieller Bewilligung der Ortsbehörde zulässig.

Durchleitungs-  
rechte

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) rechtsgültig zu regeln und die nötigen Dienstbarkeiten zu bestellen. Sie haben sich über diese Regelung bei der Ortskommission auszuweisen.

**Art. 8**  
Nachträglicher  
Anschluss Dritter

Die Besitzer privater Kanalisationsleitungen sind gehalten, diese Leitungen, sofern die Ortsbehörde dies verlangt, für weitere Anschliesser zur Verfügung zu stellen, sofern die Dimension der Leitung den Anschluss erlaubt. Desgleichen sind sie gehalten, unter der gleichen

Voraussetzung den Anschluss öffentlicher Leitungen an ihre Privatleitungen zu dulden. Die Entschädigungen werden, unter Berücksichtigung der Erstellungskosten und des Zustandwertes der Leitungen, von der Ortsbehörde festgesetzt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat sowie der Bestimmungen des Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten. Erfolgen solche Anschlüsse, so ist auch die Unterhaltspflicht für die gemeinsam benützten Leitungen zu regeln.

**Art. 9**  
Kosten privater  
Leitungen

Die privaten Anschlussleitungen stehen im Eigentum der Durchleitungsberechtigten und sind von diesen nach den Anordnungen der zuständigen Gemeindeorgane zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen.

**Art. 10**  
Übernahme von  
privaten  
Anschluss-  
leitungen

Wird auf Verlangen der Gemeinde eine private Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten. An eine Beitragsleistung kann die Bedingung geknüpft werden, dass die Leitung nach ihrer Erstellung oder in einem späteren Zeitpunkt entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde übergehen soll.

### **III.**

#### **Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**

**Art. 11**  
Baugesuch und  
Unterlagen,  
Abänderungen

Für die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden oder angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist vorgängig die Bewilligung der Ortsbehörde einzuholen. Ebenso bedarf jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblichen Einfluss hat, einer Bewilligung der Ortsbehörde.

Dem schriftlichen Gesuch sind, ausser den Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer, vom Gesuchsteller oder dessen Vertreter sowie vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel aufzulegen, und zwar:

- a) Situationsplan (Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angaben der Strasse, Haus- und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung, sowie vorhandener Werkleitungen.
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatanzahl (Dachwasser, Spülalaborte, Schüttsteine

usw.), ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen) sowie Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.

- c) Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal.
- d) Längenprofil (im gleichen Massstab) bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal.

Abweichungen von den, der Bewilligung zugrunde liegenden Plänen bedürfen einer weiteren Bewilligung, wobei diese bewilligten Abänderungen vom Gesuchsteller massstäblich in die eingereichten Pläne einzutragen sind.

**Art. 12**  
Baubeginn

Vor der Erteilung der behördlichen Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist die Ausführung der Anlage nicht in Angriff genommen und innert angemessener Zeit zu Ende geführt wird.

**Art. 13**  
Baukontrolle und  
Abnahme

Die Vollendung von Leitungen und Einrichtungen ist der Ortsbehörde vor dem Eindecken zu melden. Diese veranlasst die Prüfung und verfügt die Änderung vorschriftswidriger oder nicht plangemässer Anlagen oder Anlageteile. Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Kontrolle die vorschriftsgemässe Ausführung ergeben hat.

**Art. 14**  
Archivierung der  
Planunterlagen

Die Pläne, nach welchen die Anlagen ausgeführt wurden, sind der Ortsbehörde in bereinigter Form zur Verfügung zu stellen und werden archiviert.

**Art. 15**  
Spätere  
Kontrollen

Der Ortbehörde und deren Organen steht das Recht zu, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen privaten Entwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen. Vorbehalten bleibt das Kontrollrecht der Organe des Abwasserverbandes Mittelthurgau.

**Art. 16**  
Haftung

Aus dem Kontrollrecht der Ortsbehörde über die privaten Abwasseranlagen entsteht keine Haftpflicht, weder gegenüber der Gemeinde noch gegenüber den mit der Kontrolle beauftragten Organen. Vorbehalten bleiben die §§ 26-28 des Reglementes für den Abwasserverband Mittelthurgau. Wird die Gemeinde im Sinne von §26 des Reglementes für den Abwasserverband Mittelthurgau haftpflichtig, so steht ihr das Rückgriffsrecht gegenüber den Eigentümern privater Abwasseranlagen zu.



Überdies haften die Eigentümer privater Abwasseranlagen der Gemeinde gegenüber für jeden Schaden, welcher ihr wegen vorschriftswidriger Erstellung, mangelhaften Unterhaltes oder vorschriftswidriger Benützung, insbesondere auch Ableitung schädlicher Abwässer oder Abfallstoffe entstehen.

**Art. 17**  
Sanktionen

Befindet sich eine private Abwasseranlage in einem vorschriftswidrigen Zustande oder werden Abwässer oder Abfallstoffe, deren Ableitung nicht gestattet ist, der öffentlichen Kanalisation zugeführt, so kann die Gemeinde, wenn der Aufforderung zur vorschriftsgemässen Instandstellung oder Benützung der Anlage nicht Folge geleistet wird, auf Kosten der betroffenen privaten Leitungseigentümer die erforderlichen Massnahmen anordnen. Im äussersten Falle, kann sie gegenüber renitenten Anschliessern die Abnahme des Abwassers aus der privaten Leitung bis zur Behebung der Mängel einstellen.

**Art. 18**  
Gebühren

Die Ortsbehörde setzt die für die Prüfung der Anschlussgesuche und die Kontrolle der privaten Anlagen zu leistenden Gebühren fest.

**IV.**

**Art der Abwässer**

**Art. 19**  
Begriff des  
Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück mit den darauf erstellten Bauten abfliessende gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

**Art. 20**  
Benützungs-  
Beschränkung

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist besonders verboten, folgende Stoffarten direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, infektiöse, feuer- oder explosionsgefährliche und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben könnten, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Textilien, Ablagerungen aus Schlammfassern, Klärgruben, Fett- und

- Ölabscheidern usw.;
- e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
  - f) Öle und Fette, Bitumen und Teer;
  - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 Grad C;
  - h) säure-, salz-, und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Ortsbehörde aufgrund eines neutralen Gutachtens.

Über die Beseitigung von Abfallstoffen, die nicht in die öffentliche Kanalisation gebracht werden dürfen, entscheidet die Ortsbehörde.

Unverschmutzte Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) sind von den Schmutzwasserkanälen möglichst fernzuhalten (Ableitung in offene Gewässer oder Regenwasserkanäle, Versickerung).

**Art. 21**  
Industrielles  
Abwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es, eventuell nach ausreichender Vorbehandlung, für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses nach der öffentlichen Kanalisation gefordert werden. Nötigenfalls kann die Ortsbehörde ein neutrales Gutachten über die zu treffenden Massnahmen auf Kosten des Gesuchstellers einholen.

**Art. 22**  
Zentrale  
Kläranlage,  
Anpassungen

Auf den Zeitpunkt hin, da die Gemeinde an die zentrale Kläranlage anschliessen kann, haben die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen innert einer von der Ortsbehörde festzusetzenden Frist auszuschalten und auf Schwemmkanalisation umzustellen. Für Liegenschaften, die in der Nähe von öffentlichen Oberflächengewässern liegen, kann die direkte Ableitung des nicht verunreinigten Abwassers und des Regenwassers in diese öffentlichen Gewässer verlangt werden. Die Grundeigentümer haben gegenüber der Gemeinde keinen Entschädigungsanspruch für seinerzeit erstellte Abwasseranlagen.

**Art. 23**  
Einzelreinigungs-  
anlagen

Für Liegenschaften innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes, deren Abwässer noch nicht nach der zentralen Kläranlage abgeleitet werden können, sind diese nach den jeweils geltenden Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu klären.

## V.

### **Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen**

#### **Art. 24**

Richtlinien des  
VSA,  
Verordnungsrecht

Die privaten Abwasseranlagen sind, unter Vorbehalt besonderer Vorschriften des Kantonalen Wasserwirtschaftsamtes oder spezieller, von der Ortsbehörde zu erlassender Verordnungen oder Weisungen, nach den jeweils gültigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) zu erstellen oder zu unterhalten.

## VI.

### **Beiträge und Gebühren**

#### **Art. 25**

Finanzierung der  
öffentlichen  
Kanäle und der  
Kläranlage

Die Kosten für die öffentlichen Kanäle, der Baubeitrag der Gemeinde für den Anschluss an die zentrale Kläranlage des Abwasserverbandes Mittelthurgau sowie die durch den Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Abwasser-, Ableitungs- und Reinigungsanlagen entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht durch Staatsbeiträge und Beiträge der Liegenschaftseigentümer gedeckt werden, durch die Gemeinde finanziert.

#### **Art. 26**

Hebung von  
Abwässern

In tief gelegenen Gebieten, wo zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine mechanische Hebung des Abwassers notwendig ist, können die Eigentümer der im Einzugsgebiet gelegenen Liegenschaften zu einem angemessenen Kostenbeitrag für den Bau und Betrieb der notwendigen Förderungsanlagen herangezogen werden. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Ortsbehörde festgesetzt.

#### **Art. 27**

Beiträge der  
Liegenschafts-  
eigentümer

Die Eigentümer der kanalisationstechnisch erschlossenen Liegenschaften haben Beiträge gemäss separater Gebührenordnung zu leisten.

## VII.

### **Übergangs-, Straf-, und Schlussbestimmungen, Beschwerderecht**

#### **Art. 28**

Ausnahme von  
der  
Anschlusspflicht

Unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonalen Baudepartementes kann die Ortsbehörde ausnahmsweise bestehende Gebäude von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation befreien, sofern deren Anschluss mit unverhältnismässigen Kosten verbunden wäre und unter Einbezug von genügenden Hauskläranlagen eine Gewässerverschmutzung nicht zu befürchten sind.

**Art. 29**  
Duldung  
bestehender  
Anlagen

Bestehende Grundstücksentwässerungen, die den Vorschriften dieses Reglementes und der dazu gehörigen Verordnung nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Ortsbehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie sich in gutem Zustande befinden und keinerlei Schäden zu befürchten sind.

Die Umstellung auf Schwemmkanalisation ist jedoch auch in solchen Fällen zu erfüllen. Bei Umbau oder Erweiterung sind diese Anlagen auf Kosten der Liegenschaftseigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

**Art. 30**  
Straf-  
bestimmungen

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und der dazu gehörigen Verordnung werden von der Ortsbehörde mit Busse bis zu Fr. 50.- bestraft.

Die Überweisung an den Strafrichter aufgrund von Art. 15 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. März 1955 oder wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB bleibt vorbehalten.

**Art. 31**  
Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Ortbehörde oder der Gemeindeversammlung kann innert der Frist von 14 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Thurgau Beschwerde geführt werden.

**Art. 32**  
Inkrafttreten

Vorstehendes Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen von der Ortsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Für die Ortskommission

der Ortsvorsteher:

M. Walter

Der Gemeindeschreiber:

B. Nobs

Sulgen, den 23.März 1971